AUS DEM GEMEINDERAT
Sitzung vom 12.05.2020

Die Sitzung fand in Anbetracht der derzeitigen Pandemie erstmals in virtueller Form statt. Dementsprechend nahmen die Mitglieder des Gemeinderats per Video an der Sitzung teil. Die Videoberatung wurde in Bild und Ton in die Stadthalle übertragen. Somit wurde dem Grundsatz der Öffentlichkeit Rechnung getragen. Interessierte EinwohnerInnen und Gäste hatten die Möglichkeit die Beratungen entsprechend mit zu verfolgen. Die teilnehmenden Mitglieder der Verwaltung und der Vorsitzende begleiteten die Videoberatung vor Ort in der Stadthalle.

Tagesordnungspunkt 1
Bekanntgaben

Erwerb des Areals „Im Raumaier“ durch die Stadt Beilstein
Der Vorsitzende gab bekannt, dass die Stadt Beilstein ein verbindliches Gebot für den Erwerb der Grundstücke „Im Raumaier“ sowie der weiteren ehemaligen Grundstücke der Deutschen Spätregenmission e.V. auf Gemarkung Beilstein gegenüber dem Insolvenzverwalter abgegeben hat. Inzwischen hat die Stadt Beilstein bereits den Zuschlag für den Erwerb seitens des beauftragten Insolvenzverwalters erhalten.

Bekanntgabe der Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2020
Der Vorsitzende gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.12.2020 die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2020 verabschiedet hat. Diese wurden im Mitteilungsblatt der Stadt Beilstein am 11.12.2020 öffentlich bekannt gemacht und der Rechtsaufsichtsbehörde übersandt. Die Rechtsaufsichtsbehörde habe die Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung bereits bestätigt. Der Vorsitzende verweist hierzu auf den entsprechenden Erlass und die darin enthaltenen Ausführungen zum Gesamtbetrag der Kreditaufnahme sowie deren Rückführung in der mittelfristigen Finanzplanung.

Tagesordnungspunkt 2
Vorstellung des überarbeiteten Entwurfs zum Neubau eines Pflegeheims auf dem ehemaligen Feuerwehrareal

Seitens der Firma Wohnbau Stein Bau GmbH wurde in vorangegangenen Sitzungen bereits ein Entwurf für den Neubau eines Pflegeheims auf dem ehemaligen Feuerwehrareal vorgestellt. Zuletzt wurden seitens des Gemeinderats hierzu verschiedene Anregungen und Optimierungswünsche vorgebracht. Seit der letztmaligen Beratung wurde die Planung entsprechend überarbeitet. Weiterhin wurden seitens des Gemeinderats weitere Ansichten zur Abschätzung der räumlichen Wirkung des Projekts gewünscht.

Herr Stein von der Firma Wohnbau Stein Bau GmbH nahm an der virtuellen Beratung des Gemeinderats teil und ging auf die überarbeiteten Elemente ein. Zum Lindenweg hin wurde das Obergeschoss zurückgesetzt. Hierdurch konnte die Massivität in der Ansicht des Gebäudes reduziert und eine attraktive Dachterrasse geschaffen werden. Weiterhin wurde die Abwicklung der Logistik optimiert. Weitere Ansichten, Visualisierungen und ein Modell wurden in der Sitzung vorgestellt. Teilweise wurden Bedenken im Hinblick auf die Ansicht aus Richtung Westen geäußert, schließlich sei das Areal durch die historisch bedingte Aufschüttung bereits ohnehin erhöht. Außerdem wurde in die Diskussion eingebracht, dass der Verlauf für eine mögliche „Innenstadttrasse“ der Bottwartalbahn planerisch gesichert werden solle und dies bei der Entwicklung des Entwurfs Berücksichtigung finden solle.

Der Entwurf wurde jeweils in einer Variante mit einem separaten Haus für betreutes Wohnen und einer Variante ohne betreutes Wohnen vorgestellt. Die jeweiligen Vor- und Nachteile wurden hierbei

herausgearbeitet. Eine Entscheidung ob mit oder ohne betreutes Wohnen weiter geplant werden solle wurde an dem Abend noch nicht herbeigeführt.

Der Gemeinderat befürwortete mehrheitlich die Planungen und stimmte einer Weiterentwicklung im vorgestellten Sinne zu. Zudem verständigte sich das Gremium darauf, zeitnah eine Grundsatzentscheidung in Bezug auf das „Betreute Wohnen“ herbeizuführen, um den Aufwand für zwei parallel voranzutreibende Entwürfe zu vermeiden.

Tagesordnungspunkt 3
Ortsdurchfahrt Schmidhausen- Vergabe der Arbeiten

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 das Ingenieurbüro Rauschmaier mit der Ausschreibung der Sanierung der Ortsdurchfahrt Schmidhausen sowie der Sanierung der Gehwege beauftragt. Die Ausschreibung ist erfolgt.

In der Kostenberechnung des Büros Rauschmaier GmbH waren für die Baumaßnahmen Ortsdurchfahrt Schmidhausen 564.00,00 Euro und für die Sanierung der Gehwege 583.100,00 Euro vorgesehen. 190.697,50 Euro hiervon waren für den Neubau der Buswartehalle, die Einrichtung einer dynamischen Fahrgast-Information, einer Kabelschutzrohrtrasse einschließlich Kabelzugschächten und der Erneuerung der Straßenbeleuchtung vorgesehen. Diese Punkte waren nicht Bestandteil der Ausschreibung.

Die Submission fand am 11.12.2020 um 10 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt. Es sind 5 Angebote eingegangen. Das günstigste Angebot hat die Firma Lukas Gläser GmbH und Co. KG mit insgesamt 671.176,72 Euro brutto abgegeben. Davon entfallen 324.263,99 Euro für die Ortsdurchfahrt Schmidhausen und 346.912,73 Euro für die Sanierung der Gehwege.

Eine erste Auswertung hat ergeben, dass bei verschiedenen Vergabepositionen Preise eingegeben wurden, die einer Nachfrage bedürfen. Sollte die Nachfrage keine wesentlichen Änderungen ergeben, wird vorgeschlagen, die Fa. Lukas Gläser GmbH und Co. KG zu beauftragen.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat, die Baumaßnahmen für die Ortsdurchfahrt Schmidhausen und die Sanierung der Gehwege zum noch ungeprüften Angebotspreis in Höhe von 671.176,72 Euro an die Fa. Lukas Gläser GmbH und Co. KG zu vergeben.

Tagesordnungspunkt 4
Teilnahme an der 12. Bündelausschreibung Erdgas des Gemeindetags Baden-Württemberg mit Lieferbeginn 01.01.2022

Die GT-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden –Württemberg bietet den Kommunen erneut an, an der Bündelausschreibung Gas teilzunehmen. Die Erdgaslieferung wird für den Zeitraum 2022 bis 2025 ausgeschrieben.

Zuletzt hat die Stadt Beilstein an der Bündelausschreibung Gas für den Lieferzeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 teilgenommen. Der daraus entstandene Liefervertrag mit der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG wurde anschließend um insgesamt 3 Jahre bis zum 31.12.2021 verlängert, da bei der Ausschreibung sehr günstige Preise erzielt wurden und bei einer Neuausschreibung nicht mit wesentlich günstigeren Lieferpreisen zu rechnen gewesen wäre. Eine weitere Verlängerung des bestehenden Vertrags ist nicht möglich.

Die Stadt Beilstein hat 14 Einrichtungen, die mit Gas beliefert werden. Für diese ist ab 2022 ein neuer Liefervertrag abzuschließen.

Die Gt-service GmbH führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen im nichtoffenen Verfahren gem. § 14 Abs. 1 VgV nach den Vorgaben der Vergabeverordnung mit einer europaweiten Ausschreibung durch.
Für die Teilnehmer – also auch für die Stadt Beilstein – kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Energieliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibungen erfolgen in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an 4 Stichtagen.

Die Ausschreibung erfolgt in mehreren Losen in denen technische und regionale Aspekte berücksichtigt werden. Weiter besteht die Möglichkeit, Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas auszuschreiben. Bei einem geschätzten Jahresverbrauch von 1 Mio. kWh errechnen sich Mehrkosten in Höhe von 400,- €/Jahr durch die Ausschreibung von Biogas.

Der Gemeinderat hat sich in einer kurzen Beratung darauf verständigt, Erdgas mit einem 10%igen Anteil Bioerdgas auszuschreiben.

Einstimmig traf der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH vom 09.11.2020 nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Stadt Beilstein ab 01.01.2022 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Gemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlags-entscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Stadt Beilstein teilnimmt, namens und im Auftrag der Stadt Beilstein vorzunehmen.
4. Die Stadt Beilstein verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Erdgas über die Gt-service GmbH auszuschreiben: Für alle Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas.

Tagesordnungspunkt 5
Finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Betrieb des Mineralhallenbades

Als Entscheidungsgrundlage, ob und wie das Mineralhallenbad in den kommenden Monaten betrieben wird, wurde vom Gremium eine fundierte Aufstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewünscht.

Die rechtliche Ausgangslage gestaltet sich folgendermaßen:
Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten aller Länder haben gemeinsam mit der Bundeskanzlerin am 28. Oktober 2020 neue Maßnahmen im Kampf gegen die Covid-19 Pandemie

beschlossen. Diese Maßnahmen wurden in Baden-Württemberg durch die sechste Verordnung vom 1. November 2020 zur Änderung der Corona-Verordnung umgesetzt. Auf dieser Grundlage wurde der öffentliche Betrieb von Schwimmbädern und Saunen untersagt, mit der Ausnahme zur Nutzung für den Schwimmunterricht der Schulen.

Von der Ausnahme wird auch im Mineralhallenbad Beilstein Gebrauch gemacht, sowohl die Grundschule als auch das HCG nutzen das Bad nach wie vor im selben Umfang wie vor den beschlossenen Einschränkungen. Die Einschränkungen gelten bis mindestens 10. Januar 2021, ob und wann ein öffentlicher Badebetrieb wieder erlaubt wird, ist fraglich.

Zwischenzeitlich hat die Bund-Länder-Konferenz am 13.12.2020 eine generelle Untersagung der Nutzung durch Schulen bis 10. Januar 2021 beschlossen. Ob anschließend eine Nutzung durch Schulen erfolgt, ist derzeit noch fraglich.

Finanziell zeichnet sich im Jahr 2020 für das Mineralhallenbad ein erhebliches Defizit im Bereich der Einnahmen aus Benutzungsgebühren ab. Aufgrund der bereits verfrühten Schließung im März, der Einschränkungen der Besucherzahl im Rahmen des Pandemiebetriebs im September und Oktober und der erneuten Schließung ab November stehen den geplanten Einnahmen i.H.v. 145.000,- € tatsächliche Einnahmen i.H.v. 67.500,- € gegenüber (-77.500, €). Im Rahmen des Pandemiebetriebs wurden 10.600,- € an Benutzungsgebühren vereinnahmt.

Das Hallenbad ist an das BHKW der Schule angeschlossen. Eine Verrechnung der Energiekosten erfolgt erst Ende des Jahres. Derzeit liegen vom Betreiber des BHKWs nur die Abrechnungen bis Juli 2020 vor. Daher werden die Vergleichswerte von 2019 herangezogen. Für das Jahr 2019 betrug der auf das Hallenbad entfallende Grundpreis 51.000,-€. Dieser fällt an, ob das Hallenbad betreiben wird, oder nicht. Der Arbeitspreis betrug 35.500,-€, dieser könnte bei einer vollständigen Schließung eingespart werden. Die Stromkosten, welche ebenfalls eingespart werden könnten betrugen 47.500,- €. Somit könnten bei einer vollständigen Schließung des Hallenbads monatlich ca. 9.200,-€ eingespart werden.
Bei einer Nutzung ausschließlich durch die Schulen ist von einer ca. 20%igen Einsparung im Vergleich zum öffentlichen Badebetrieb auszugehen.

Die Personalkosten für das Mineralhallenbad (Betriebsleiter, Kassenpersonal, Reinigung) betragen monatlich 19.800,-€. Bei einer vollständigen Schließung des Hallenbads könnte für die Mitarbeiter möglicherweise Kurzarbeit beantragt werden.

Dies ist jedoch bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern nicht ohne weiteres möglich bzw. an besondere Bedingungen geknüpft. Insbesondere können sich hieraus langfristige Auswirkungen bspw. auf Ansprüche aus Altersteilzeitbeschäftigungen ergeben.

Im Verlauf der Beratung wurde abgewogen inwieweit das Hallenbad für die Saison 20/21 betriebsbereit gehalten werden solle. Eine zeitnahe Rückkehr zum öffentlichen Badebetrieb wurde hierbei kaum als möglich angesehen. Bis 10. Januar 2021 gelten ohnehin die Beschränkungen im Zuge des erneuten Lockdowns. Auch danach sei mit einer Gestattung des öffentlichen Badebetriebs nicht zeitnah zu rechnen. Aktuell wurde auch der Betrieb für den Schulschwimmsport untersagt. Inwieweit dieser nach den Ferien generell wieder zugelassen werde sei ebenfalls ungewiss.

Die Entscheidung wie es in der Saison 20/21 weitergehen solle machte man sich insgesamt nicht einfach. Die Auswirkungen auf die Finanzen, das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Badegäste wurden diskutiert. Mehrheitlich wurde, auch wenn es im Ergebnis bedauerlich sei, die Ansicht vertreten dass die Badesaison 20/21 beendet werden und das Hallenbad ausgewintert werden solle. Teilweise wurde jedoch auch die Auffassung vertreten die Entscheidung noch abzuwarten und insbesondere dem Schulschwimmsport stärkeres Gewicht beizumessen.

Nach Abschluss der Beratung beschloss der Gemeinderat mehrheitlich, die Badesaison 2020/2021 im Mineralhallenbad unmittelbar zu beenden und die entsprechenden Arbeiten für die Auswinterung vorzunehmen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hallenbads solle eine wirtschaftlich und zugleich rechtlich vertretbare Lösung gefunden werden.

Tagesordnungspunkt 6
Änderung der Hauptsatzung

Anlässlich der aktuellen Corona-Pandemie hat der Landtag am 07. Mai 2020 die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg geändert, um im Gemeinderat und seinen Ausschüssen zukünftig Sitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungssaal zu ermöglichen. Dazu wurde ein neuer § 37a GemO geschaffen, dessen Wortlaut wie folgt lautet:

§ 37 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

Durch die neue Regelung können Sitzungen nun beispielsweise als Videokonferenz durchgeführt werden, eine bloße Telefonkonferenz würde dagegen nicht genügen. Zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss bei einer solchen Videokonferenz die zeitgleiche Übertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen, damit interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Medienvertreter die Diskussionen und Entscheidungen mitverfolgen können.

Hinweis: Durch die neue gesetzliche Vorschrift wurde keine gesetzliche Grundlage für eine Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen ins Internet geschaffen. Ein solches Live-Streaming ist aus Gründen des Datenschutzes auch weiterhin nur mit der Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Diese neue Art der Beschlussfassung ist für Gegenstände einfacher Art immer möglich und ergänzt das dafür schon bestehende schriftliche/elektronische Verfahren (vergleiche § 37 Absatz 1 Satz 2 GemO). Für andere, nicht einfache Gegenstände müssen schwerwiegende Gründe wie beispielsweise Naturkatastrophen oder Seuchen vorliegen. Aus dieser Einschränkung wird deutlich, dass aus Sicht des Gesetzgebers auch weiterhin die Präsenzsitzung der Normalfall sein soll und Videokonferenzen nur in Ausnahmefällen erlaubt sind. Ausgenommen von der Neuregelung sind Wahlen, die im Gemeinderat durchgeführt werden.

Bis zum 31. Dezember 2020 können die Regelungen des § 37a GemO angewendet werden, ohne dass eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich ist. Ab dem 01.01.2021 ist die Übernahme des § 37a

GemO in der Hauptsatzung obligatorisch, um Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungssaal durchführen zu können.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Regelungen des § 37a GemO in der Hauptsatzung der Stadt Beilstein als § 11 zu übernehmen. Der Sozial- und Verwaltungsausschuss hat die Änderung der Hauptsatzung in seiner Sitzung am 01.12.2020 vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat, der Änderung der Hauptsatzung wie von der Verwaltung vorgeschlagen zuzustimmen.

Darüber hinaus werden weitere, zeitgemäße Anpassungen der Hauptsatzung erforderlich. Diese sollen jedoch separat vorberaten und zu gegebener Zeit beschlossen werden. Die aktuell vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung bezieht sich ausschließlich auf den geschilderten Sachverhalt bezüglich der Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat, die Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

Hauptsatzung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GBl. S. 259) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Beilstein am 15. Dezember 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung
§ 1 Gemeinderatsverfassung
Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten
Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetztes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung
Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats
§ 4 Beschließende Ausschüsse
(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
1.1 der Sozial- und Verwaltungsausschuss
1.2 der Ausschuss für Umwelt und Technik
(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter).

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen Ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Enzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Sozial- und Verwaltungsausschusses gegeben.
(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 12.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € beträgt,
3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000 € bis zu 10.000 € im Einzelfall.
(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
(5) Wiedersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
(6) Der Gemeinderat ist in seiner jeweils nächsten Sitzung von den Beschlussfassungen der beschließenden Ausschüsse zu unterrichten.

§ 7 Sozial- und Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Sozial- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Aufgabenwesen,
1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen,
1.4 Jugendarbeit,
1.5 Seniorenangelegenheiten,
1.6 Belange des Ehrenamts,
1.7 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
1.8 Gesundheits- und Veterinärwesen,
1.9 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
1.10 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich Waldbewirtschaftung und Jagd,
1.11 Verkehrswesen, insbesondere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Verkehrslenkung,
1.12 Feuerlöschwesen.
(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Sozial- und Verwaltungsausschuss über:

2.1. Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschl. Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 6 und 8 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt.

2.2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,

2.3. die Stundung von Forderungen,

2.3.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.3.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 10.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 €,

2.4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 4.000 € beträgt,

2.5. die Veräußerung und dringliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 3.000 € aber nicht mehr als 26.000 € im Einzelfall,

2.6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einemjährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 3.000 € aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

2.7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.

2.8. über die Annahme von Spenden und privaten Zuwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €.

§ 8 Ausschuss für Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,

1.2 Bauleitplanung und Bauwesen,

1.3 Versorgung und Entsorgung,

1.4 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark

1.5 Technische Verwaltung städtischer Gebäude,

1.6 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:

2.1. Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

2.1.1 Die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB)

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB)

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 26.000 € im Einzelfall.

2.3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB,

2.4. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

IV. Bürgermeister
§ 9 Rechtsstellung
Der Bürgermeister ist hauptamtlich Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie Ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

2.1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.000 € im Einzelfall,

2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsresten bis zu 3.000 € Einzelfall,

2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen nach vorheriger Information des Gemeinderats,

2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,

2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.500 € im Einzelfall,

2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,

2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und en Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.000 € beträgt,

2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 3.000 € im Einzelfall,

2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall,

2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.000 € im Einzelfall,

2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen.

VI. Schlussbestimmungen
§ 11 Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

Notwendige Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse können unter den Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO nicht durchgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14. Juni 2005, zuletzt geändert mit Satzung vom 24. September 2019 außer Kraft.

Beilstein, den 18. Dezember 2020

gez. Holl
Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 7
Sanierung Friedhofswege unterhalb der Leichenhalle

Die Friedhofswege auf dem Friedhof in Beilstein unterhalb der Leichenhalle sind teilweise in einem schlechten Zustand und nicht mehr verkehrssicher. Daher hat die Verwaltung bereits im Sommer Kontakt mit verschiedenen Unternehmen aufgenommen, welche die Arbeiten ausführen könnten. Aufgrund der Auftragslage war jedoch mit einer Realisierung nicht vor November-Dezember zu rechnen. Bei einer Baustellenbesichtigung hat sich jetzt herausgestellt, dass die Sanierung mit den ursprünglich geplanten Kosten nicht durchführbar sein wird.

Nach einer überschlägigen Kostenschätzung liegen die Kosten bei rund 18.500 Euro.
Es ist derzeit nicht bekannt, was für ein Unterbau vorhanden ist. Daher können unter Umständen weitere Kosten entstehen.

Da die Wege an einigen Stellen in einem schlechten Zustand sind, sollte in diesen Bereichen zeitnah Abhilfe geschaffen werden. Die Verwaltung schlägt vor, die Arbeiten an die Fa. Klotz entsprechend des Angebotes zu vergeben.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Firma Klotz, garten&exterieur, Beilstein, zu beauftragen die Friedhofswege unterhalb der Leichenhalle entsprechend des vorliegenden Angebotes zu sanieren.

Tagesordnungspunkt 8
Beauftragung eines Strukturgutachtens für die Kläranlage Stocksberg

Das in der Kläranlage Stocksberg gereinigte Abwasser wird in das Stocksberger Bächle eingeleitet. Zur Betreuung der Anlage muss mehrmals wöchentlich ein Mitarbeiter der Süwag die Kläranlage aufsuchen.
Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Anlage wurde verlängert und ist befristet bis 31.12.2026. Danach müsste für eine weiterführende Erlaubnis voraussichtlich eine kostenaufwendige Generalsanierung, oder der Anschluss an eine andere Kläranlage erfolgen.

Im Strukturgutachten des Büros Jedele und Partner wurde untersucht, ob es wirtschaftlich ist, alle Kläranlagen im Bottwartal an die KA Häldenmühle (Marbach a.N.) anzuschließen. In diesem Zusammenhang wurde der Anschluss der KA Stocksberg an die KA Prevorst als wirtschaftlicher betrachtet als die Anlage selbständig weiter zu betreiben.

Aufgrund der Topographie wird der Anschluss nach Prevorst jedoch aller Voraussicht nur funktionieren, wenn das Abwasser gepumpt wird.

Im Lautertal plant die Gemeinde Wüstenrot den Bau einer Kläranlage, in dem auch Abwasser aus dem Teilort Löwenstein-Hirrweiler bzw. des Klinikums aufgenommen werden soll. In ersten Gesprächen mit der Gemeinde Wüstenrot wäre es durchaus auch vorstellbar, dass das Abwasser vom Teilort Stocksberg dort eingeleitet werden kann. Das Landratsamt Heilbronn hat ebenfalls auf diese Möglichkeit hingewiesen. Die Topographie käme dem Vorhaben aller Voraussicht insoweit entgegen, dass das Abwasser nicht fortwährend gepumpt werden müsste.

Die Wirtschaftlichkeit kann mit Hilfe eines weiteren Strukturgutachtens geprüft werden.
Das Büro I-motion GmbH Ilsfeld, das bereits ein Gutachten für die Gemeinde Wüstenrot erstellt hat, bietet die Leistungen für 29.425 Euro an. Das Land fördert das Strukturgutachten mit 12.100 Euro. Voraussetzung für die Aufnahme in die nächste „Förderrunde“ ist, dass mit der Maßnahme bis 01.02.2021 begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt die Beauftragung der Planung durch ein geeignetes Fachbüro.

Da aus Sicht der Verwaltung ein Anschluss an eine KA im Lautertal naheliegend erscheint, da das Abwasser im Freispiegel der KA im Lautertal zugeführt werden kann, schlägt die Verwaltung vor, dies in einem Strukturgutachten prüfen zu lassen.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat das Büro I-motion GmbH, Ilsfeld, zu beauftragen, ein Strukturgutachten für die Kläranlage Stocksberg zum Angebotspreis von 29.425 Euro zu erstellen.

Tagesordnungspunkt 9
Genehmigung von Spendenannahmen

Es sind folgende Spenden eingegangen:

Herr und Frau Günther und Gabriele Harsch, 71717 Beilstein, haben für die Backhausrenovierung in Schmidhausen 50,00 Euro gespendet.

Nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung dürfen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen. Über die Annahme hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Einstimmig erteilte der Gemeinderat seine Zustimmung zur Entgegennahme der Spende.

Tagesordnungspunkt 10
Anfragen und Verschiedenes

Glockenläuten an Silvester
Insbesondere in Anbetracht des Feuerwerksverbots in diesem Jahr an Silvester bat ein Stadtrat darum, die Glocken des Rathauses und der Kirche versetzt zueinander läuten zu lassen. Stadtkämmerer Waldenberger teilte mit, dass die Verwaltung bereits Kontakt zum entsprechenden Handwerker hatte, dieser jedoch nicht versprechen konnte, die Einstellungen noch in diesem Jahr durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wurde von einem Stadtrat angeregt seitens der Stadt ein Feuerwerk durchzuführen nachdem der Verkauf von Pyrotechnik in diesem Jahr an Privatpersonen untersagt sei. Es kamen hierbei jedoch rechtliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der allgemeinen Ausgangsbeschränkung auf.

Beleuchtung der Burg Hohenbeilstein an Silvester

Ein Stadtrat bat darum sicherzustellen, dass die Beleuchtung der Burg Hohenbeilstein in der Silvesternacht auch nach 24 Uhr erfolgt. Weiterhin wurde angemerkt, dass vermutlich ein Strahler defekt sei.

Der Vorsitzende sagte zu die Einstellung für die Silvesternacht und die ggf. erforderliche Reparatur zu veranlassen.